

Finanz-und Beitragsordnung des „Asahi Dojo e.V.“ Königsee

§1 Grundsätzliches

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung des Karatevereins „Asahi Dojo e. V.“ Königsee alle Belange des o.g. Vereins im Umgang mit Finanzen. Generell liegt die Verantwortung der Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung zu Finanzfragen des Karatevereins in den Händen des Kassenwartes / der Kassenwartin. Jährlich sind Finanzpläne zu erstellen, durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und vor der Mitgliederversammlung die Rechenschaftslegung vorzunehmen.

§2 Beiträge

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt „Asahi Dojo e.V.“ Königsee von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag, welcher grundsätzlich jährlich im Bankeinzugsverfahren im Monat Februar eingezogen wird.

Abweichende Zahlungszeiträume und Zahlungsweisen sind vorher mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird gemäß §10 der Satzung des „Asahi Dojo e.V.“ Königsee von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Dazu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Dieser Beschluss wird dieser Ordnung als Anlage hinzugefügt.

a) Aufnahmegebühr

Beim Eintritt als Mitglied in den Asahi Dojo e.V. Königsee ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt zu zahlen.

b) Mitgliedsbeiträge

Diese fallen an für

- einfache Mitgliedschaft
- Familienbeitrag (mind. 2 Familienangehörige im Verein)
- Abteilungsleiter, Trainer und Inhaber einer Wahlfunktion
- „Sozialbeitrag“
- Wenigtrainierende
- Minis
- Fördernde Mitglieder

c) Erläuterungen zu den Mitgliedsbeiträgen und abweichenden Regelungen

- Die Zuordnung der Mitglieder zu den o.g. Beitragsgruppen erfolgt durch den Vorstand.
- Die Trainer haben einen konkreten monatlichen Nachweis ihrer Trainertätigkeit zu erbringen.
- Der „Sozialbeitrag“ bezieht sich auf einkommensschwache Mitglieder (z.B. Hartz IV), wobei der Nachweis des Anspruchs halbjährlich durch das Mitglied zu erfolgen hat.
- Wenigtrainierende sind Mitglieder, welche nur maximal 2x pro Monat trainieren .
- Als Minis gelten Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 7. Lebensjahr vollenden. Im Folgejahr ist der normale Beitrag, gegebenenfalls Familien-oder Sozialbeitrag, zu zahlen.
- Abweichende Zahlungszeiträume (monatlich oder quartalsweise) und Zahlungsweisen (Überweisung) sind im Voraus mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen. Bei Überweisung hat die Zahlung spätestens bis zum 10. Kalendertag des Zahlungszeitraums zu erfolgen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, eine aktuelle Bankverbindung bekannt zu geben und Änderungen entsprechend mitzuteilen. Rücküberweisungsgebühren, etc., welche sich daraus ergeben, dass Vorgenanntes nicht erfolgt ist, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
- In Sonderfällen ist der Geschäftsführende Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht gemäß der Vereinssatzung im Einzelfallauf Antrag berechtigt, über besondere Regelungen, z.B. eine befristete Beitragsbefreiung, zu entscheiden.

§3 Kosten für Aus-und Weiterbildung

- a)** Der Asahi Dojo e.V. Königsee übernimmt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Kosten der Lizenz-Trainer-Ausbildung für Mitglieder, welche vom Verein dazu delegiert wurden. Diese Kosten sind in der Regel vom Mitglied vorzuschießen und werden bei entsprechendem Nachweis sofort dem Mitglied zurück erstattet.
- b)** Für Weiterbildungslehrgänge wird Übungsleitern, Abteilungsleitern und Referatsleitern nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand ab 13,00 € pro Lehrgang im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Unterstützung gewährt.
- c)** Das Stempelgeld für Lizenzverlängerungen wird von Verein übernommen.

§4 Startgebühren

Der Asahi Dojo e.V. Königsee übernimmt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Startgebühren für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen ab Landesebene aufwärts. Voraussetzung dafür ist eine Delegation durch den verantwortlichen Trainer in vorheriger Abstimmung mit bzw. durch den Sportwart des Vereins. Dabei sind auch die Erfolgsaussichten des Delegierten zu berücksichtigen.

§6 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, nach vorheriger Absprache mit den dafür zuständigen Mitgliedern des Vorstands, für Fahrten zu Wettkämpfen und offiziellen Trainingslagern bezuschusst.

Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist grundsätzlich die Mitnahme von mindestens 2 Personen und die Abrechnung über das Reisekostenformular. Ausnahmen gelten für Fahrten, welche im Vorfeld mit dem dafür zuständigen Vorstand abgesprochen wurden, und Fahrten zu Verbandstagungen.

Fahrtkosten für im Auftrage des Vereins durchgeführte Fahrten werden mit 0,10 € pro tatsächlich gefahrenen Kilometer abgerechnet. Die Abrechnung ist unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum Monatsende beim Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§7 Büro-und Materialkosten

Büro-und Materialkosten, welche im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, werden bei Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Die gilt auch für anfallende Telefonkosten.

Diese Ordnung wurde gemäß §18 der Satzung des „Asahi Dojo e.V.“ Königsee am xx.xx. 2011 vom Vorstand des o.g. Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschöbling, den 23.01. 2011.

Anlage

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr

Beschluss der Mitgliederversammlung des „Asahi Dojo e.V.“ Königsee zur Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

Während der Ordentlichen Mitgliederversammlung des „Asahi Dojo e.V.“ Königsee am 15.02.2009 wurde folgendes in Übereinstimmung mit §9 der Satzung und §2 der Finanz- und Beitragsordnung des o.g. Vereins beschlossen:

1. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beträgt 25 € .

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr im Rahmen von Aktionen zur Mitgliederwerbung auszusetzen, bzw. zu verringern.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

für

- einfache Mitgliedschaft 12 €/ Monat
- Familienbeitrag (mind. 2 Familienangehörige im Verein) 10€/ Monat je Mitglied
- Abteilungsleiter, Trainer und Inhaber einer Wahlfunktion 8€/ Monat
- „Sozialbeitrag“ 8€/ Monat
- Wenigtrainierende 30€/ Jahr
- Minis 50€/ Jahr.

3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, zahlen aber als aktive Karateka die Jahressichtmarke.

4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 50 €/ Jahr.

5. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall nach Prüfung von den o.g. abweichende Beiträge festzulegen. Darüber ist der Mitgliederversammlung gegenüber gegebenenfalls Rechenschaft zu legen.

6. Die o.g. Beiträge gelten rückwirkend ab dem 01.01.2009.

Dieser Beschluss erfolgte mehrheitlich. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung des Asahi Dojo e.V. Königsee am 15.02.2009 zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird der Finanz-und Beitragsordnung des Asahi Dojo e.V. Königsee als Anlage hinzugefügt.

Königsee, den 15. Februar 2009

Für die Richtigkeit der Niederschrift

M. Hainke / Versammlungsleiter

F. Köhler-Terz / Protokollführer